

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



**REGLEMENT
FÜR DEN BETRIEB UND UNTERHALT
KULTURTECHNISCHER
BAUTEN UND ANLAGEN DER GEMEINDE LAUSEN**

Stand: 01. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

GESETZESGRUNDLAGEN	1
BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)	2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Benutzung	4
§ 3 Informationspflicht	4
II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
§ 4 Gemeinderat	5
§ 5 Unterhaltsverantwortliche Person	5
§ 6 Zutrittsrecht	5
III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNG	
§ 7 Kontrolle	5
§ 8 Nutzung der Flurwege	6
§ 9 Sauberhaltung	6
§ 10 Unterhalt	6
§ 11 Wegbankette, Schutz und Pflege	7
§ 12 Abfluss des Strassenwassers	7
§ 13 Schneeräumung	7
§ 14 Grenzzeichen	7
§ 15 Freihaltung der Wege	8
§ 16 Vorrichtung bei Wegrechten	8
§ 17 Reiten & Radfahren	8
§ 18 Veränderung bestehender Anlagen	8
IV. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	
§ 19 Kontrolle	8
§ 20 Schutz der Anlagen	9
§ 21 Unterhalt	9
§ 22 Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse	10
V. FINANZIERUNG	10
§ 23 Laufender Unterhalt und PWI	10
§ 24 Ausbau und Erneuerung	11
VI. WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG	11
§ 25 Wiederherstellung und Ersatzvornahme	11

§ 26	Strafbestimmungen	11
§ 27	Rückforderung Meliorationsbeiträge	11
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		12
§ 28	Rechtsschutz	12
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 30	Inkrafttreten	12
BESCHLUSS.....		12

GESETZESGRUNDLAGEN

SCHWEIZ

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1
- Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1
- Verkehrsregelnverordnung (VRV), SR 741.11
- Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0
- Verordnung über den Wald (WaV), SR 921.01
- Obligationenrecht (OR), SR 220
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), SR 451

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), SGS 211
 - Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL), SGS 510
 - Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung BoV), SGS 515.11
 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt GeG), SGS 180
 - Strassengesetz insbesondere § 7, SGS 430
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG BL), SGS 481
 - Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente, SGS 140.25
 - Kantonales Waldgesetz (kWaG), SGS 570
 - Kantonale Waldverordnung (kWaV), SGS 570.11
-

BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)

BEGRIFF / ABKÜRZUNG	ERLÄUTERUNG
Anhaupt	Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen gewendet werden.
Bewirtschaftungsweg	Wegerschliessung einzelner Kulturlandflächen. In der Regel handelt es sich dabei um Mergelwege mit reduziertem Ausbaustandard.
Bewirtschaftende	Bearbeitende von landwirtschaftlichen Nutzflächen (u.a. Anbau und Ernte von Agrarprodukten).
Drainage (Sauger)	Entwässerungsleitung mit Wassereintrittsöffnungen zur Regelung eines ausgeglichenen Gefüge-, Luft-, Wärme- und Wasserhaushalts des Bodens zu Gunsten der Kulturpflanzen.
DZV	Direktzahlungsverordnung
Durchlass, Bach	Bauliche Vorrichtung bei Wegen zur Überquerung eines Baches.
Ebenrain	Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Sissach
Flurweg	Weg im Offenland. Die Flurwege können in Hofzufahrten, Hauptwege und Bewirtschaftungswege unterteilt werden. Es findet in diesem Reglement keine Unterteilung in Strassen und Wege statt.
Hauptleitung	Unterirdische Leitung, auch Transportleitung genannt, welche das über Drainagen gesammelte Wasser zum nächstgelegenen Vorfluter bzw. offenen Gerinne führt.
Hauptweg	Ein landwirtschaftlicher Hauptweg erschliesst grössere Geländekammern oder grössere Kulturlandflächen zur Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode. In der Regel erfolgt keine Schneeräumung. Ein landwirtschaftlicher Hauptweg kann zur Abfuhr von Holz oder als Hofzufahrt dienen.
Hofzufahrt	Wegerschliessung eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums. Hofzufahrten werden in der Regel ganzjährig befahren, mit Schneeräumung im Winter.
Kulturtechnische Bauten und Anlagen	Flurwege, Brücken und Bachdurchlässe, Entwässerungsanlagen wie Drainageleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke
Lichtraumprofil	Das Lichtraumprofil beschreibt das erforderliche Durchfahrprofil für die verkehrenden Fahrzeuge in Breite und Höhe.
Öffentlichkeit der Wege	Die Einwohnergemeinden erlassen im Zusammenhang mit der Zonenplanung Landschaft auch den Strassennetzplan Landschaft samt Reglement. Im Strassennetzplan bezeichnen die Einwohnergemeinden jene kommunalen Wege, die eine erhöhte öffentliche Funktion aufweisen (z.B. Naherholung).

PWI	Mit periodischen Wiederinstandstellungen PWI werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 bis 10 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit (SVV Erläuterungen zu Art. 14 SVV).
Sammelleitung	Unterirdische Leitung, welche sowohl die Funktion einer Drainage wie auch einer Hauptleitung erfüllt.
Stammparzelle	Die Stammparzelle umfasst vollständig auf privatem Eigentum liegende Drainagen (Sauger), die keinem anderen Zweck dienen.
Unterhaltsverantwortliche Person	Gemeinde Lausen und private Eigentümerschaften
Vorfluter	Vorflut bezeichnet die Ableitung überschüssigen Wassers. Der Vorfluter leitet das aus Drainagen/Saugern, Sammlern und Hauptleitungen oder offenen Gräben zufließende Wasser schadlos ab. Ein Sammler ist beispielsweise gleichzeitig auch ein Vorfluter für die Sauger.
Wasser-Querabschläge	Wasserabflussrinnen auf der Wegoberfläche, quer über die Fahrbahn, zur Ableitung des Oberflächenwassers in die talseitige Wegböschung.
Wegbankett	Das Wegbankett ist Teil des Weges und schützt die Fundations- sowie die Tragschicht des Weges unmittelbar vor Zerstörung. Es ist Teil des Lichtraumprofils eines Weges. In der Regel liegt das Wegbankett links und rechts des Gehbereiches innerhalb des vermarkten Wegareals.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, für den Betrieb und Unterhalt ihrer kulturtechnischen Bauten und Anlagen folgendes Unterhaltsreglement:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher kulturtechnischer Bauten und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone resp. Siedlungsgebietes. Ausgeschlossen sind Bauten, Wege und Anlagen im Wald.
- ² Bei den zu unterhaltenden gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen handelt es sich um:
 - a Flurwege, Brücken und Bachdurchlässe
 - b Entwässerungsanlagen wie Drainageleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke
- ³ Zwischen der Einwohnergemeinde und Grundeigentümer- oder Benutzerschaften können vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.
- ⁴ Änderungen am Reglement bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

Der Unterhalt der Bauten und Anlagen innerhalb des Waldareals ist im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Grundeigentümerschaft.

§ 168 Bst. b GemG (SGS 180); § 3 Bst. e VO Gen.Gem.reg. (SGS 140.25)

§ 2 Benutzung

- ¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sorgfältig zu benutzen.
- ² Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann ausserordentliche Benutzungen gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Gemeinde sowie allfälligen Dritten für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden verantwortlich.
- ³ Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümerschaften oder Dritten übermässig beansprucht, wie insbesondere bei überschweren Transporten, so können diese zu einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden ausserordentlichen Entschädigung verpflichtet werden.

siehe auch Kapitel III und IV

Ausserordentliche Benutzung = über ursprüngliche Zweckbestimmung hinausgehend. Vor der Erteilung einer Bewilligung wird empfohlen, den Zustand der Drainage oder Strasse in einem Protokoll festzuhalten, welches gegenseitig unterzeichnet ist. Je nach Zustand sind Fotos zu erstellen und Querprofile im Wegkörper aufzunehmen.

Eine übermässige Beanspruchung können auch das Durchdrehen von Rädern, das Wenden von Traktoren auf dem Weg oder Holzschläge darstellen.

§ 3 Informationspflicht

- ¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, den Bewirtschaftenden ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- ² Die Bewirtschaftenden haben Schäden an Werken und Anlagen oder das Nichtfunktionieren der selbigen der unterhaltsverantwortlichen Person und der Grundeigentümerschaft zu melden.

Unterhaltsverantwortliche Person: siehe § 5 dieses Reglements

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 4 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benutzung der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.

- ² Der Gemeinderat bestellt die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen und regelt deren Entschädigung. Er benennt eine für den ordentlichen Unterhalt verantwortliche Person.

Art. 103 LwG (SR 910.1), §49 LG BL (SGS 510), § 3 BoV BL (SGS 515.11): Die vom Bund und Kanton unterstützten Bodenverbesserungen unterstehen der Aufsicht des Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Sissach. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

Seitens der Gemeinde Lausen liegt die Verantwortung bei der Bereichsleitung Unterhalt Aussenanlagen.

§ 5 Unterhaltsverantwortliche Person

- ¹ Die unterhaltsverantwortliche Person organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.

- ² Die Aufgaben der unterhaltsverantwortlichen Person sind in deren Stellenbeschrieb festgelegt.

Nicht alle Grundeigentümerschaften verfügen über die nötigen Kenntnisse für einen sachgerechten Unterhalt, was sich auf den Zustand der kulturtechnischen Bauten und Anlagen auswirkt.

§ 6 Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Personen haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen.

- ² Den Bewirtschaftenden bzw. der Eigentümerschaft ist soweit möglich vor der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

*§ 142 EG ZGB (SGS 211)
§ 49 LG BL (SGS 510)*

III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNG

§ 7 Kontrolle

Die unterhaltsverantwortliche Person hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.

§ 8 Nutzung der Flurwege

- ¹ Ein Benutzungsanspruch für Flurwege besteht für direkte Anstösser und Berechtigte. Der Gemeinderat kann Fahrten verbieten, beispielsweise bei ungünstigen Strassenverhältnissen, sowie zu bestimmten Zeiten und / oder für bestimmte Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Das Winterwegrecht und das Notwegrecht sind gewährleistet.
- ² Für die aus Beschränkungen resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung.
- ³ Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Für das Wenden der Landmaschinen ist das Anhaupt (*Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen gewendet werden*) zu verwenden. Das Befahren vernässter Wege (insbesondere während Frost-/Tauperioden) mit schweren Fahrzeugen ist zu unterlassen.

siehe auch § 2 dieses Reglements sowie § 7 Abs. 3 Strassengesetz (SGS 430), § 4 Strassenverkehrsgesetz SVG BL (SGS 481), § 136 EG ZGB (SGS 211)

*Berechtigte= basierend auf Dienstbarkeiten, Notwegrecht etc.
Winterwegrecht gemäss § 136 EG ZGB (SGS 211): Es besteht, wenn nicht besondere Verträge etwas Abweichendes festsetzen, von Mitte November bis Mitte März und ist in einer Weise und zu einer Zeit auszuüben, dass möglichst wenig Schaden entsteht.*

Beispiele für schwere Fahrten sind Holzabfahren, Bautransporte und das Jauche ausführen.

§ 9 Sauberhaltung

- ¹ Jede Verschmutzung der Fahrbahn bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn verschmutzt worden, so hat die verursachende Person für die Warnung der anderen Strassennutzenden und für die Reinigung zu sorgen.
- ² Es ist untersagt:
 - a Oberflächenwasser, Dachwasser und Jauche auf die Wege zu leiten sowie
 - b Abfälle, Steine oder Unkraut auf der Fahrbahn zu deponieren.

Art. 59 VRV (SR 741.11), § 42 SVG BL (SGS 430)

Umweltschutzgesetz BL (SGS 780)

§ 10 Unterhalt

- ¹ Aufgrund der Kontrollen durch die unterhaltsverantwortliche Person werden bei Bedarf:
 - a Reinigungsarbeiten,
 - b Unterhaltsarbeiten (Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, Reinigung von Gräben und Schächten, usw.),
 - c Periodische Wiederinstandstellungen (PWI),
 - d Ausbauarbeiten (Kofferverbreiterung und -verstärkung, Belagseinbau) und
 - e Wiederherstellungangeordnet.
- ² Verschleisschichten auf Mergelwegen sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Schlaglöcher sollten von Hand ausgefüllt und mit einer Walze verfestigt werden. Das Einbaumaterial hat den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- ³ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen insbesondere auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Wegbanketten, Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen nicht verwendet werden.

Art. 3 ChemRRV (SR 814.81); Anhang 2.5, Kap. 1.1

⁴ Der Unterhalt von privaten Wegen und Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

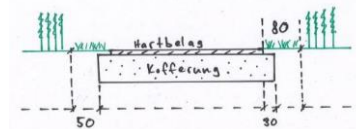
⁵ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Wegbankette, Schutz und Pflege

¹ Die Wegbankette sind Teil der Wege und schützen diese vor Zerstörung. Zum Schutz der Wegbankette und der Vermessungszeichen ist entlang von Wegen beidseitig ein Grünstreifen von mindestens 0.5 Metern Breite anzulegen. Dieser darf nicht gepflügt werden.

Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13); Anhang 1, Kapitel 9.3

Die Kofferrung (=Fundation) bei Hartbelagswegen ist Bestandteil des Wegs. Diese ist beidseitig ca. 0.3 m breiter als die Fahrbahn, weshalb beim Pflügen zur Vermeidung von Schäden an Wegen und zur Senkung der Unterhaltskosten ein Abstand von mind. 0.8 m zum Belagsrand einzuhalten ist.



² Die Wegbankette von Flurwegen müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt werden und sind durch die angrenzenden Bewirtschafter zu mähen. Die unterhaltsverantwortliche Person hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette auf Kosten des angrenzenden Bewirtschafters zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Das Mähgut wirkt als Dünger oder lässt die darunterliegende Vegetation ersticken. Die Entsorgung von Neophyten hat nach den kantonalen Vorgaben zu erfolgen.

§ 12 Abfluss des Strassenwassers

¹ Der ungehinderte Abfluss des Strassenwassers ist über die "Schulter" ins angrenzende Kulturland zu gewährleisten.

Art. 689 ZGB (SR 210): Jede Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen.

² Humuswulste im Bankett oder entlang der Grundstücksgrenze zu Wegen sind regelmässig durch die Einwohnergemeinde abzutragen.

Schutz des Strassenkörpers vor Ausschwemmungen bei Starkniederschlägen.

³ Wasser-Querabschläge und Durchlässe von Wegen sind von den Anstossenden zu dulden.

Bei Erosion aus Ackerflächen ist Anhang 1 Kapitel 5.2 der DZV (SR 910.13) zu beachten und mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Sissach, geeignete Lösungen zu suchen.

§ 13 Schneeräumung

¹ Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften, insbesondere Hofzufahrten, werden durch die Gemeinde weiss geräumt (reduzierter Winterdienst) und nur bei extremen Witterungsverhältnissen gesalzen, sofern dies das kommunale Winterdienstkonzept vorsieht.

Winterdienst: § 30 Strassengesetz (SGS 430), kommunales Strassenreglement § 24/25 und zugehöriges Winterdienstkonzept

² Bei den übrigen Flurwegen wird auf die Schneeräumung und insbesondere das Salzen verzichtet.

§ 14 Grenzzeichen

¹ Für die Grenzzeichen bei Wegparzellen gelten die Vorschriften der Amtlichen Vermessung.

Art. 668, 669, 670 ZGB (SR 210)

² Grenzzeichen sind dauernd sichtbar zu halten und dürfen nicht beschädigt werden.

§ 15 Freihaltung der Wege

¹ Sträucher und Bäume entlang von Flurwegen sind zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Weges bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss durch die Eigentümerschaft oder den Bewirtschafter zurück zu schneiden.

² Aus der Freihaltung der Wege entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

³ Das Absperrren von Wegen ist untersagt, mit Ausnahme von Holzereiarbeiten. Weitere Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

⁴ Entlang von Wegen sind Zäune so zu ziehen, dass an den Böschungen und Wegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette dürfen nicht eingezäunt werden.

§ 16 Vorrichtung bei Wegrechten

¹ Gehört zur Ausübung des Wegrechts als Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so haben die Berechtigten diese zu unterhalten, bzw. sich an den Bau- und Unterhaltskosten zu beteiligen.

² Die Vorrichtung darf das Lichtraumprofil des Weges und dessen Funktion nicht beeinträchtigen.

§ 17 Reiten & Radfahren

Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Flurwegen (Landwirtschaft) nicht geritten oder Rad gefahren werden darf und veranlasst die notwendigen behördlichen Verbote.

§ 18 Veränderung bestehender Anlagen

Zum Weg gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden.

IV. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 19 Kontrolle

¹ Die unterhaltsverantwortliche Person hat die Entwässerungsanlagen periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen und rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.

² Zu den unterhaltspflichtigen Bauten und Anlagen gehören insbesondere offene Gräben, Kies- und Schlammfänge, Ein- und Auslaufbauwerke sowie Schächte.

Art. 256, 257 bzw. 268 StGB (SR 311)

Art. 687 ZGB (SR 210), SN 640 201 (Schweizer Norm)

Regelungen betreffend Einfriedungen und Abstandsvorschriften: Art. 687 ZGB (SR 210); § 129 / 130 EG ZGB (SGS 211); §§ 92 / 99 / 113 / 120 RBG (SGS 400)

Art. 741 ZGB (SR 210) - z. B. Weideroste, elektrische Weideruten

Grundsätzlich ist Radfahren und Reiten auf den öffentlichen Flurwegen erlaubt.

§ 20 Schutz der Anlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen im Offenland keine Bäume und Sträucher aufkommen oder neu gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben (z.B. Wurzeleinwuchs). Die verursachende Person ist für sämtliche Schäden und daraus folgende Eingriffe am Entwässerungssystem, die auf solche Pflanzungen zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar.
- ³ Das Befahren von Schächten mit schweren Fahrzeugen und Maschinen sowie das Beweiden und das Abhagen quer über den Graben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet.
- ⁴ Material irgendwelcher Art darf weder in offene Gräben, Kies- und Schlammfänge noch in Schächte oder andere gemeinschaftliche Anlagen deponiert werden.
- ⁵ Werden Schächte oder Gräben bei der Arbeit verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeit durch die verursachende Person zu reinigen bzw. wieder freizulegen.
- ⁶ Festgestellte Staunässen auf entwässertem Kulturland oder Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 21 Unterhalt

- ¹ Ordentlicher Unterhalt von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten sind Sache der Gemeinde. Der ordentliche Unterhalt von Drainagen (Sauger) in der Stammparzelle ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft.
- ² Die Schächte sind von Graseinwuchs oder Humusaufgaben zu befreien und regelmässig zu reinigen. Kalkablagerungen in Schächten sind periodisch zu entfernen.
- ³ Aufgrund der Kontrollen durch den Unterhaltsverantwortlichen werden bei Bedarf:
 - a Zustandsaufnahmen wie Kanalfernsehen usw.
 - b Reinigungsarbeiten (Haupt-, Sammelleitungen)
 - c Reparaturarbeiten (Schächte und Leitungen)angeordnet.
- ⁴ Drainagespülungen sind regelmässig durchzuführen. Die definitiven Spülintervalle werden durch die unterhaltsverantwortliche Person festgelegt.
- ⁵ Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeit und bei genügend Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
- ⁶ Ein- und Auslaufsicherungen, Schlammfänger und Seitengräben sind regelmässig auszuräumen und Instand zu halten.
- ⁷ Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer richtet sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz. Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen der Naturschutzgesetzgebung

Die Sauger sind nicht Bestandteil der gemeinschaftlichen Anlagen.

Der übliche Turnus beträgt zu Beginn etwa 3-6 Jahre. Je nach Mass an Ablagerungsbildung, sind die Intervalle zu verkürzen oder können verlängert werden (siehe hierzu Broschüre Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Sissach zum Drainageunterhalt).

Die Sperrfrist wegen der Laichzeiten ist mit der Abteilung für Jagd und Fischerei, des Amtes für Wald, gemeindegeweise abzusprechen.

WBauG BL (SGS 445)

oder allenfalls vorliegenden Pflegeverträgen nach DZV. Handelt es sich bei der Ufervegetation um Wald gilt die Waldgesetzgebung.

⁸ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen in Uferschutzstreifen, im Gewässer-
raum und im Wald nicht verwendet werden.

⁹ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen be-
steht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 3 ChemRRV (SR 814.81); Anhang
2.5, Kap. 1.1

§ 22 Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse

¹ An den unterhaltspflichtigen Anlagen dürfen ohne Bewilligung der Eigentümerschaft
keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den
Einstau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Was-
sers zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken.

*Einstau=Wasserstand zwischen
Rohrscheitel und Schachtdeckelun-
terkante*

² Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt.

³ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflä-
chenwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die
Gemeinde erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und wei-
tere kantonale Regelungen eingehalten sind.

Art. 99 Abs. 1 LwG (SR 910.1)

⁴ Bei Uneinigkeit über einen Neuanschluss entscheidet das Ebenrain-Zentrum für
Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Sissach, und setzt für die Benützung des be-
stehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt
ist.

Art. 99 Abs. 2 LwG (SR 910.1), § 3
BoV (SGS 515.11)

⁵ Veränderungen oder Neuanschlüsse sind vor dem Eindecken einzumessen und in
den Ausführungsplänen/Leitungskataster der Gemeinde nachzutragen.

§ 4, 5 Abs. 2, 9 LKV (SGS 489.11)

⁶ Die Einmündung von Entwässerungsleitungen in öffentliche Gewässer ist bewilli-
gungspflichtig. Ein- und Auslaufsicherungen sind nach § 22 dieses Reglements zu un-
terhalten.

§ 5 WBauG (SGS 445)

V. FINANZIERUNG

§ 23 Laufender Unterhalt und PWI

Die Kosten des laufenden Unterhalts und der periodischen Wiederinstandstellung
(PWI) der gemäss diesem Reglement aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und An-
lagen werden durch die Gemeinde bestritten.

*Es besteht aufgrund nachfolgender
Gesetzesartikel auch die Möglichkeit
die Kosten auf die Grundeigen-tü-
merschaften zu verteilen:*

*§ 36 Abs. 2 Strassengesetz (SGS 430):
Die Kosten für den baulichen und be-
trieblichen Unterhalt der Gemein-
destrassen gehen zulasten der Ge-
meinden und bei entsprechender Re-
gelung in einem Gemeindereglement
auch der betroffenen Grundeigentü-
merschaften.*

*§ 35a LG BL (SGS 510): Kosten für
Wiederinstandstellungsarbeiten von
allgemeinen Anlagen, die über die
ordentliche Wartung hinausgehen,
können ganz oder teilweise auf die
betroffenen Grundstücke verteilt
werden.*

§ 24 Ausbau und Erneuerung

- ¹ Die Kosten von Ausbau und Erneuerung der in diesem Reglement aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Grundeigentümer und allfällige weitere Nutzenden verteilt. Die Gemeinde kann fallweise einen Anteil der Kosten übernehmen.
- ² Der Kostenverteiler ist für die davon Betroffenen während mindestens 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

Allgemeine Bemerkung zur Kostenregelung: Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden. (§ 35a LG BL, § 27 LG BL (SGS 510)) / Die Kosten für den Bau und Ausbau und die Korrektur von Gemeindestrassen können gemäss Gemeindeglement weiterverrechnet werden (§32 Abs. 3 Strassengesetz (SGS 430))

Bei Meliorationsprojekten mit Beiträgen von Bund und Kanton gilt für die Höhe des Gemeindebeitrages insbesondere § 77 BoV (SGS 515.11)

Die Gemeinde kann fallweise einen Anteil der Kosten übernehmen, je nach Bedeutung der kulturtechnischen Baute oder Anlage für die Gemeinde.

VI. WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG

§ 25 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- ¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen, Wege sowie Entwässerungen usw. beschädigt, zerstört oder ohne Bewilligung verändert, haben die Verursacher auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wiederherzustellen.
- ² Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

§ 70b GemG (SGS 180)

§ 26 Strafbestimmungen

- ¹ Personen werden verwarnt oder mit Geldbussen bis 5'000 Franken bestraft, wenn sie dem Reglement zuwiderhandeln.
- ² Die Verfügung von Bussen richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz.

§ 46a GemG, § 81 GemG (SGS 180)

§ 27 Rückforderung Meliorationsbeiträge

- ¹ Bei andauernder grober Vernachlässigung des Unterhalts fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Beiträge zurück.
- ² Die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.

Art. 38 SVV, Art. 39 SVV (SR 913.1)

§ 39 LG BL (SGS 510)

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Rechtsschutz

- ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat direkt oder auf Antrag der unterhaltsverantwortlichen Person.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

Grundsätzlich gilt, dass neues Recht altes Recht derogiert (=abschaffen).

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an den Einwohnergemeindeversammlungen vom 07. Dezember 2022

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 08. Februar 2023 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident



Peter Aerni

Der Verwalter



Andreas Neuenschwander
